

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (§ 20a IfSG)

Verstöße gegen die sog. Einrichtungsbezogene Impfpflicht sind seitens der zuständigen Behörden wie folgt als Ordnungswidrigkeit zu ahnden:

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote von § 20a IfSG, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung, den Verstoß zu beenden, bedarf (§ 73 Abs. 1a Nr. 7e-7h IfSG), sind wie folgt zu ahnden:

IfSG	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG			
§ 20a Abs. 2 S. 2	Keine, unrichtige, unvollständige, verspätete Benachrichtigung und Übermittlung personenbezogener Daten der Einrichtung/des Unternehmens an das zuständige Gesundheitsamt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 20a Abs. 3 S. 2	Keine, unrichtige, unvollständige, verspätete Benachrichtigung und Übermittlung personenbezogener Daten der Einrichtung/des Unternehmens an das zuständige Gesundheitsamt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 20a Abs. 4 S. 2	Keine, unrichtige, unvollständige, verspätete Benachrichtigung und Übermittlung personenbezogener Daten der Einrichtung/des Unternehmens an das zuständige Gesundheitsamt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 73 Abs. 1a Nr. 7f IfSG			
§ 20a Abs. 5 S. 3	Zu widerhandeln einer vollziehbaren Anordnung: Betreten der Einrichtung oder des Unternehmens bzw. Tätigwerden	(natürliche) Personen nach § 20a Abs. 1 S. 1 / Nachweisverpflichtete	250 Euro
§ 73 Abs. 1a Nr. 7g IfSG			
§ 20a Abs. 3 S. 4	(Neu)Beschäftigung einer Person ab dem 16.03.2022, die der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung keinen Nachweis vorgelegt hat	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.500 Euro
§ 20a Abs. 3 S. 5	Tätigwerden einer Person ab dem 16.03.2022, die bis zum Ablauf des 15.03.2022 in der jeweiligen Einrichtung noch nicht tätig war, die der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung keinen Nachweis vorgelegt hat	(natürliche) Personen nach § 20a Abs. 1 S. 1 / Nachweisverpflichtete	250 Euro

§ 73 Abs. 1a Nr. 7h IfSG			
§ 20a Abs. 5 S. 1	Keine, eine unrichtige, unvollständige oder eine nicht rechtzeitige Vorlage des (behördlich angeforderten) Nachweises	(natürliche) Personen nach § 20a Abs. 1 S. 1 / Nachweisverpflichtete	150 Euro

II.

Die Verhängung einer Geldbuße liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden (vgl. § 47 Abs. 1 OWiG). In Fällen, in denen (vorerst) von einem (vollständigen) Tätigkeitsverbot abgesehen wird, weil anderenfalls z.B. die Versorgung gefährdet wäre, dürfte jedenfalls die Verhängung eines Bußgeldes wegen Nicht-Vorlage von Nachweisen trotz behördlicher Aufforderung in Betracht kommen.

Die o.a. Regelsätze stellen eine Orientierung dar, die Höhe des Bußgeldes ist letztlich abhängig von dem jeweiligen Einzelfall. Dabei kann neben den konkreten Tatumständen und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip auch die finanzielle Situation des Betroffenen ausschlaggebend sein.

III.

Die unter Ziffer I genannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

IV.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (d.h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die einzelnen Regelungen des § 20a IfSG bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit 17 Absatz 4 OWiG).